

10. JULI 2020



LEITFADEN/HYGIENEPLAN
SPORTHEIM-GASTRO

Regelungen während der Corona-
Pandemie



Anwendungsbereiche

- Der Hygienplan regelt folgende Anwendungsbereiche:
 - Bewirtung im Rahmen von Wettkampfveranstaltungen (Freundschafts- und Ligaspielen)
 - Bewirtung nach einem Trainingsbetrieb
 - Bewirtung von internen Mannschafts zusammenkünfte z.B. Saison-Abschlussfeier (Jugend und Aktive Mannschaften)
 - Vermietung von Veranstaltungsräumlichkeiten für Privatfeiern
 - Vereinsveranstaltungen

Allgemeine Regelungen

- Bei einer Nutzung muss das Sportheim von min. 1 verantwortlichen Personen bewirtet werden. (Diese Person kann vom Hausrecht Gebrauch machen und ist für die Einhaltung der Vorgaben verantwortlich)
- Registrierung von Gästen notwendig (Name, Adresse, Zeitraum, Telefonnummer oder E-Mailadresse). Bei jeder Sportheimnutzung (Nutzung der Gastro mit Speisen und Getränken) muss das Registrierungsformulare (in der Anlage 1) durch den Verantwortlichen ausgefüllt werden.
 - Die Registrierungsformulare werden in der Gastätte in einem Ordner „Corona“ nach Datum (aufsteigend) abgelegt.
 - Bei Freundschaftsspielen ohne Bewirtung im Sportheim werden die Registrierungsformulare in einem Ordner „Corona“ im Schiedsrichterraum abgelegt.
 - Die Daten werden für einen Zeitraum von 4 Wochen aufbewahrt und danach automatisch gelöscht.
- Die Gäste werden an den Tischen mit kleinen Aufstellern, an den Eingängen sowie im Sportheim und Terasse über Aushänge der Hygieneregeln informiert.
- Die Inhalte werden regelmäßig auf Änderungen der Corona Vo Baden-Württemberg bzw. vorgaben der Gemeinde Achstetten überprüft und ggf. angepasst.

Hygieneregeln im Sportheim

- Der Abstand von mindestens 1,5 Metern ist immer einzuhalten.
- In der Gastätte (Sportheim Fussball und Tennis) sowie auf der Terasse (Sportheim Fussball) gilt eine absolute Maskenpflicht. Die Maske darf erst abgenommen werden, wenn man an einem ausgewiesenen Sitzplatz, Platz genommen hat.
 - An den Zugängen und im Sportheim muss die Maskenpflicht den Gästen kenntlich gemacht werden.
 - **Achtung: Zur WC-Nutzung und Getränkebestellung im Sportheim sowie beim kommen und gehen ist immer ein Mund- Nasenschutz zu tragen.**
- An der Theke darf kein Sitzplatz ausgewiesen werden, die Sitzmöglichkeiten sind zu entfernen.
- Die Theke wird mit einem Spuckschutz ausgestattet.
- Erfolgt die Ausgabe (Getränke und Speisen) über den Spuckschutz muss hinter der Theke kein Mundschutz durch die bewirteten Personen getragen werden.
 - Bei der Bedienung am Tisch muss immer ein Mund-Nasenschutz von den bewirteten Personen getragen werden.
 - Auch Kaffee, Kuchen, Butterbretzeln oder belegte Semmel etc. werden durch das bewirtende Personal ausgegeben.
- Es findet ausschließlich eine Selbstabholung von Speisen und Getränken an dem Tresen über den Spuckschutz statt.
- **Achtung keine Bewirtung an den Tischen.**
 - Findet eine Bewirtung an den Tischen statt, muss die bewirtete Person einen Mund-Nasenschutz tragen.
- Die maximale Personenzahl pro Tisch beträgt 20 Personen ohne Abstandsregelung. Zu den anderen Gästen ist immer ein Abstand von mindestens 1,50 m einzuhalten.
- Die Tische (incl. Stühle) sind immer im Abstand von mindestens 1,50 m anzuordnen.
 - **Achtung: der Abstand muß auch zu allen Verkehrswegen in den Sportheimen, zum WC und auf der Terasse (Durchgänge) eingehalten werden.**
- Die Tische dürfen nicht durch die Gäste verschoben werden.
- Damit eine angemessene Verteilung der Personen erfolgt werden max. Tische mit 8-10 Stühlen aufgestellt.
- Es erfolgt eine regelmäßige Reinigung der Oberflächen, die häufig berührt werden. Bsp.: Nach dem ein Tisch frei geworden ist wird dieser vor der nächsten Nutzung wieder desinfiziert.
 - Reinigungs- und Desinfektionsmittel ist bereitgestellt.



- Reinigung mit Einwegtüchern z.B. Zewa – Die Einwegtücher sind nach der Nutzung direkt zu entsorgen.
- In den WC – Anlagen steht den Gästen Desinfektionsmittel sowie Reinigungsmittel zur Regelmäßigen Reinigung der Hände bereit.
- Die WC – Anlagen werden regelmäßig gereinigt. Die Dokumentation der Reinigung erfolgt über die Anlage 2 durch das Reinigungspersonal.
- Gläser, Tassen, Teller, Besteck etc. sind von dem bewirteten Personal mit mindestens 60 Grad warmen Wasser zu reinigen.

Abweichende Regelungen

- Bewirtung im Rahmen von Wettkampfveranstaltungen (Freundschafts- und Ligaspielen)
 - Die Dokumentation der Datenerhebung laut §6 der Corona Vo BW erfolgt direkt beim Eingang der Veranstaltung bzw. in der Halbzeit. Details sind dem Hygieneplan – Spielbetrieb zu entnehmen.
- Weitere interne Anwendungsbereiche:
 - Bewirtung nach einem Trainingsbetrieb
 - Bewirtung von internen Mannschaften zusammenkünfte z.B. Saison-Abschlussfeier (Jugend und Aktive Mannschaften)
 - Erfolgt die Nutzung des Sportheim, ausschließlich durch die Trainingsteilnehmer bzw. festsitzende Personen (max. 20 Personen) müssen folgende Regelungen **nicht** eingehalten werden.
 - Abstandsregelung
 - Maskenpflicht
 - Ausgabe von Getränken und Speisen über den Tresen
 - Die Nutzung des Sportheims bzw. der Terasse muss durch einen Verantwortlichen das Registrierungsformular der Anlage 3 dokumentiert werden.
 - Die Ablage der Registrierungsformulare erfolgt im selben Ordner „Corona“ im Sportheim analog der Datenerhebung in der Anlage 1.
 - **Achtung bei mehr als 20 Teilnehmer müssen wieder alle Regelungen des Hygieneplans eingehalten werden.**



Vermietung von Veranstaltungsräumlichkeiten

- Die Veranstaltungsräume werden ohne Personal, Getränke und Speisen dem Mieter vermietet.
- Der Mieter ist die alleinige Verantwortliche Person für die Veranstaltung.
- Jegliche Haftung im Zusammenhang mit dieser Verordnung geht auf den Mieter über. Dies gilt im Besonderen bei Ansprüchen Dritter.
- Der Mieter ist verantwortlich, dass alle Vorgaben und Regelungen der Corona VO des Landes Baden-Württemberg eingehalten werden.
- Der Mieter muss die Veranstaltungsräume besenrein dem Vermieter übergeben. Die Endreinigung wird durch den Vermieter durchgeführt. Der Mieter bezahlt hierfür eine zusätzliche Reinigungsgebühr von 40 €.
 - **Achtung : Wenn der Boden stark verunreinigt (z.B. kleben) ist, weil z.B. Getränke ausgeschüttet wurden, muss zusätzlich durch den Mieter der Boden nass herausgewischt werden.**
 - Die Endreinigung muss auf dem Mietvertrag durch das Reinigungspersonal bestätigt werden.
 - Der Mietvertrag muss abgelegt und archiviert werden.
- Der Mieter muss im Mietvertrag bestätigen, dass er für jegliche Haftungen durch Nichteinhaltung der aktuellen Corona VO des Landes Baden-Württemberg aufkommt und der alleinige Verantwortliche für die Veranstaltung ist.
- Eine Vermietung der Räumlichkeiten erfolgt frühestens ab dem 17.07.2020

